

Antrag auf Beurlaubung

auf der Grundlage von § 12 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 19.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2013)

Name:	Vorname:
Studiengang:	Matrikelnummer:
Anschrift:	
Telefon:	

Ich beantrage die Beurlaubung vom Studium für das/die Semester:

Wintersemester 20 __ / __ Sommersemester 20 __

Bisherige Beurlaubung(en): Wintersemester 20 __ / __ Sommersemester 20 __

Es liegt folgender **wichtiger Grund** gemäß § 11 Abs. 2
Immatrikulationsordnung vor:

Nachzuweisen durch:

gesundheitliche Gründe	fachärztliche(s) Bescheinigung oder Gutachten
Studienaufenthalt oder Praktika im In- oder Ausland (sofern nicht regulärer Bestandteil des Studiums)	geeignete Bestätigung
Schwangerschaft	Kopie Mutterpass
soziale Gründe (Mutterschaft, Erziehungsurlaub, Pflege naher Angehöriger)	Kopie Geburtsurkunde, Bescheinigung eines Arztes/Pflegedienstes

Erläuterung:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerke

Beurlaubung genehmigt:

Eingabe in SOS:

Beurlaubung nur vorgemerkt

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

1. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag ist im Regelfall während der Rückmeldephase zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragstellung bis zu einem Monat nach Semesterbeginn (bis 30.04. zum Sommersemester; bis 31.10. zum Wintersemester) erfolgen.

2. Zeitrahmen der Beurlaubung

Eine Beurlaubung kann nur für volle Semester erfolgen und ist nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Während der Dauer des Studiums eines Studienganges sind in der Regel höchstens vier Semester als Urlaubssemester möglich.

3. Semesterbeitrag

Nach § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg kann beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch nehmen, **auf Antrag** der Semesterbeitrag durch das Studentenwerk rückerstattet werden. Die Beurlaubung befreit **nicht** automatisch von der Beitragszahlung.

4. Semesterzähler

Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Die Hochschulsemester zählen jedoch weiter. Dies ist beim Bezug von BAföG zu beachten.

5. Weitere Hinweise:

Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

- vor Aufnahme des Studiums,
- für das erste Fachsemester,
- für vorhergehende Semester,
- bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

Eine Beurlaubung während eines Auslandsaufenthaltes ist nur zulässig, wenn es sich **nicht** um ein regulär zu absolvierendes Praxissemester handelt.

Während der Beurlaubung bestehen die Rechte als Mitglied der Hochschule fort.

Für Rückfragen steht Ihnen das Immatrikulationsamt (Frau Klawitter; Telefon: 0391 886 4308; Email: nadine.klawitter@hs-magdeburg.de) zur Verfügung.